

Gesetz
vom 19. Mai 1999
**über den Zusammenschluss des Amtes für
Lebensmittelkontrolle und des
Landesveterinäramtes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

Art. 1

Zweck

Das Amt für Lebensmittelkontrolle und das Landesveterinäramt
werden zusammengeschlossen.

Art. 2

Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

Die mit den Aufgaben des Amtes für Lebensmittelkontrolle und des
Landesveterinäramtes betraute Amtsstelle trägt die Bezeichnung Amt für
Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen.

Art. 3

Abänderung von Amtsbezeichnungen

In Gesetzen und Verordnungen ist die Bezeichnung Amt für Le-
bensmittelkontrolle und die Bezeichnung Landesveterinäramt durch
Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen zu ersetzen.

Art. 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef